

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, soweit sie nicht einzelvertraglich ganz oder teilweise abbedungen wurden.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden finden, selbst bei diesseitiger Kenntnis dieser AGB, keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen.

II. Angebot, Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Von den Auftraggebern vorgegebene Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur annähernd maßgeblich, soweit ihre Verbindlichkeit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wird oder ihre Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
3. Die Bestellung einer Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Auftrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung zustande. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
4. Bestellt ein Kunde die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

III. Liefer- und Leistungszeit

1. Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Liefer- und Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen –hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Personalmangel, durch die Produktion bedingte Krankheiten des Personals (z.B. Allergien), auch wenn sie bei unseren Lieferanten eintreten-, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Terminen und Fristen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch unerfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate andauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
4. Zu Teillieferungen oder Teilleistungen sind wir jederzeit berechtigt.

IV. Gefahrübergang, Annahmeverzug

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Produktes geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über.
2. Beim Versandkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung des Produktes an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Käufer über.
3. Der Übergang steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

V. Vergütung, Aufrechnung

1. Der in der Auftragsbestätigung angebotene Kaufpreis zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer ist bindend. Die Preise verstehen sich ohne Skonti und sonstige Nachlässe.
2. Die Preise verstehen sich weiterhin, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, ab Werk, ausschließlich Verpackung.
3. Zeigt sich bei einem Auftrag, z.B. nach Erstellung eines Musterstücks, oder bei einer Änderung in der Ausführung von Aufträgen, dass ein höherer Produktionsaufwand entsteht, sind wir berechtigt, nach Darlegung des Mehraufwands den Preis entsprechend anzupassen.
4. Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb eines Monats ab Erhalt der Ware.
5. Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.
6. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an unseren Produktionsgütern bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die uns gehörende Vorbehaltsware, etwa im Falle einer Pfändung, unverzüglich mitzuteilen. Er wird außerdem den Dritten auf unser Eigentum hinweisen.
3. Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen unter 4. bis 8.
4. Bei der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren durch den Auftraggeber gelten wir als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für die neuen Erzeugnisse. Erfolgt eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an dem Erzeugnis das Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Der Auftraggeber verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich.
5. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
6. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt alle Forderungen gegen Dritte, die aus dem Weiterverkauf der Ware des neuen Erzeugnisses oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) entstehen, insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
7. Nach der Abtretung ist der Auftraggeber zur Einziehung der Forderung weiterhin neben uns ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt, er in Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder ein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Auf unser Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Drittschuldner zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen.
8. Im Übrigen sind wir bei vertragswidrigem Verhalten jedes Kunden grundsätzlich, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, werden wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

VII. Mängel, Gewährleistung

- Die Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich darauf, dass die von uns gelieferten Produkte den von uns aufgestellten Spezifikationen im Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Auftraggeber entsprechen. Für Eigenschaften der Produkte, die von diesen Spezifikationen nicht erfasst werden, übernehmen wir keine Gewährleistung.
- Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beginnt mit Gefahrübergang. Werden Änderungen an den Produkten vom Auftraggeber vorgenommen oder Materialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt ebenfalls die Gewährleistung.
- Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Übersendung sorgfältig zu untersuchen. Die gelieferte Ware gilt als vom Kunden genehmigt, wenn ein Mangel uns nicht (i) im Falle von offensichtlichen Mängeln innerhalb von fünf Werktagen nach Lieferung oder (ii) sonst innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich angezeigt wird.
- Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- Ist der gelieferte Produktionsgegenstand mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware (Ersatzlieferung) leisten.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl oder läuft eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos ab oder ist sie nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- Experimentelle und Prototypenaufträge werden auf der Basis eines „Besten Versuchs“ angeboten, verkauft und geliefert. Weitergehende Eigenschaften zu anderen Verwendungszwecken soll die Ware nicht aufweisen. Der Einsatzzweck der Ware ist uns in diesen Fällen unbekannt.
- Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.

VIII. Fertigungsmittel

- Wenn uns Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Pläne und sonstige Fertigungsmittel für die Auftragsdurchführung übergeben werden, hat dies rechtzeitig vor Beginn des Auftrags zu erfolgen. Der Auftraggeber gewährleistet, dass die zur Verfügung gestellten Fertigungsmittel die notwendige Qualität für den durchzuführenden Auftrag haben. Durch Qualitätsmängel der beigegebenen Fertigungsmittel hervorgerufenen Produktionsmängel und Produktionsverzögerungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dadurch bedingter zusätzlicher Produktionsaufwand hat der Auftraggeber zu tragen.
- Erstellen wir die Fertigungsmittel vereinbarungsgemäß selbst, so werden diese dem Auftraggeber nach Beendigung der Produktion zur Verfügung gestellt.
- Nach Durchführung des Auftrags sind die Fertigungsmittel vom Auftraggeber binnen 4 Wochen abzuholen. Danach geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
- Werden die Fertigungsmittel nicht innerhalb von 3 Monaten abgeholt, sind sich die Parteien darüber einig, dass das Eigentum auf uns übergeht. Kosten einer erforderlichen ordnungsgemäßen Entsorgung trägt der Auftraggeber.

IX. Haftung

- Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf

deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- Die sich aus Nr. 1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben, und nicht für Ansprüche des Kunden für garantierte Beschaffenheitsmerkmale iSv. § 444 BGB sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.
- Soweit sich aus dem Vorstehenden ein Ausschluss oder eine Beschränkung der Haftung ergibt, gilt dies auch für die Haftung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen unsererseits.

X. Verjährung

- Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Mängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung des Produktes.
- Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Mängeln ein Jahr ab Ablieferung der Ware.
- Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.
- Im Übrigen gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Abschnitt IX. dieser AGB ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XI. Schutzrechtsverletzungen

- Der Kunde entbindet uns von Patent-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster-, Urheber- oder sonstigen Rechten an den uns von ihm überlassenen Plänen, Zeichnungen, Modellen, analytischen Vorgaben oder auch sonstigen Angaben.
- Werden für den Auftraggeber Produkte nach Plänen, Zeichnungen, Modellen, analytischen Vorgaben oder sonstigen Angaben des Kunden (nach Kundenspezifikation) gefertigt und werden dadurch Rechte Dritter, insbesondere Patent-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster- oder Urheberrechte, verletzt, so ist der Kunde verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen auf erste Anforderung schuldrechtlich freizustellen.

XII. Geheimhaltung

- Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen aus der Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

XIII. Rechtswahl, Gerichtsstand

- Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Laupheim. Wir sind jedoch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- Sollte eine Bestimmung dieser AGBs ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGBs nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt oder entspricht, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.